

Wesentlicher Risikotransfer

Zusammenfassung der Diskussionen am 15.04., 27.05. und 17.06.2004 zur Eingrenzung des Begriffs „significant risk transfer“ als operationale Anforderung an Originatoren von Verbriefungstransaktionen

Der Begriff „significant risk transfer“ ist bewusst offen gehalten zu verstehen; er soll es Aufsehern ermöglichen, auf erst künftig identifizierte Fehlanreize zur Gestaltung des Umfangs an Risikotransfer reagieren zu können. Von den hiesigen und weiteren Überlegungen kann daher realistisch nur erwartet werden, den Bereich der Unsicherheit für Originatoren im Zuge der Erkenntnisgewinnung auch der Aufsicht kontinuierlich zu reduzieren.

Der Begriff „significant risk transfer“ ist sowohl im Kontext der Mindestkapitalanforderungen¹ als auch des Aufsichtlichen Überprüfungsprozesses („Supervisory Review Process“ / SRP) relevant². Wird der Begriff „significant risk transfer“ als operationale Anforderung an den Originator einer Verbriefungstransaktion innerhalb der ABS-Regelungen zu Mindestkapitalanforderungen verwandt (Tz. 516/517 des CP3-Basel), so ist die Wesentlichkeit („significance“) des Risikotransfers nur für die jeweilige Verbriefungstransaktion zu beurteilen.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit des Risikotransfers von Verbriefungstransaktionen in einer SRP-Situation kann Umstände jenseits der individuellen Verbriefungstransaktion berücksichtigen.

Im Folgenden werden Ausführungen nur zur Relevanz innerhalb der Mindestkapitalanforderungen (auf Einzeltransaktionsebene) gemacht. Weiterhin wird der Begriff der Wesentlichkeit so verstanden, dass die Wirksamkeit des Risikotransfers zwar notwendige, nicht jedoch hinreichende Bedingung für einen wesentlichen Risikotransfer ist; dementsprechend wird die Wirksamkeit des Risikotransfers im Folgenden vorausgesetzt³.

¹ siehe CP3-Basel: Tz. 516 (a), Tz. 517 (d); CP3-EU: Annex F-2 (b), Annex F-3 (c), jeweils i.V.m. Art. 82

² siehe CP3-Basel: Tz. 739 ff.; CP3-EU: Annex I (CAAP) Section 5 vierter Anstrich, Annex J (SEP) Section 4 erster Anstrich

³ Das FG hat die Einschätzungen von Ratingagenturen als mögliche indikative Informationsquelle für verbrieungsspezifische aufsichtliche Zwecke (jenseits einer etwaigen Maßgeblichkeit des externen Ratings) wie folgt eingeordnet:

- Transaktionsrating: Ausführungen der mit dem Rating der Verbriefungstransaktion befassten Agentur können eine taugliche Informationsquelle zur Beurteilung der Wirksamkeit des Risikotransfers darstellen („strengths“, „concerns“ & „mitigants“).
- Originatorenrating: Auswertungen der Verbriefungstätigkeit eines Originators, wie sie im Rahmen der Beurteilung dessen Rating von Agenturen vorgenommen werden, können eine taugliche Informationsquelle für die Beurteilung der „Securitisation Risks“ im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) sein.

Mögliche Aspekte / Herangehensweisen zur Beurteilung, ob durch eine Verbriefungstransaktion ein wesentlicher Risikotransfer bewirkt wird:

1. Keine automatischen Hinderungsgründe für „wesentlichen Risikotransfer“

- a) Der Umstand, dass der Originator den Erwarteten Verlust zurückbehält, steht für sich genommen nicht der Annahme entgegen, ein bewirkter Risikotransfer sei wesentlich. Der Begriff Erwarteter Verlust ist dabei nicht identisch mit dem Produkt aus PD, LGD und EAD im Sinne der Regelungen zur Parameterschätzung in den auf internen Ratings basierenden Ansätzen; hier gemeint ist der vom Originator wirtschaftlich Erwartete Verlust der durch die Verbriefungstransaktion abgesicherten bzw. übertragenen Vermögensgegenstände.
- b) Der Umstand, dass die vom Originator zurückbehaltenen / -erworbenen Risikopositionen betragsmäßig absolut oder relativ groß sind, steht für sich genommen nicht der Annahme entgegen, ein bewirkter Risikotransfer sei wesentlich.
- c) Der Umstand, dass es sich bei einer vom Originator zurückbehaltenen / -erworbenen Risikoposition um eine vollständige Verbriefungstranche handelt, steht für sich genommen nicht der Annahme entgegen, ein bewirkter Risikotransfer sei wesentlich.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die vorstehend isoliert als sinngemäß unschädlich bezeichneten Umstände in Kombination untereinander oder mit anderen hier nicht umschriebenen Umständen der Annahme eines wesentlichen Risikotransfers entgegenstehen können.

2. Keine Relevanz der Wesentlichkeit des Risikotransfers

- a) Berücksichtigt der Originator eine Transaktion nicht entlastend bei der Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen für die verbrieften Vermögensgegenstände (z.B. weil der Originator lediglich Liquiditätszufluss anstrebt), so ist die Wesentlichkeit des Risikotransfers irrelevant. Im Zusammenhang mit der Verbriefungstransaktion eingegangene zusätzliche Risikopositionen, z.B. aus Marktwertabsicherungsgeschäften mit dem Forderungserwerber, sind für ihre Markt- und Liquiditätsrisiken ungeachtet dessen nach üblichen Regelungen bei der Eigenmittelbelegung zu berücksichtigen.
- b) Behandelt der Originator sämtliche zurückbehaltenen / -erworbenen Risikopositionen wie vom haftenden Eigenkapital abzuziehende Verbriefungspositionen, so ist die Wesentlichkeit des Risikotransfers irrelevant.

3. Mögliche indikative Informationsquellen (für Originator und Bankenaufsicht) zur Beurteilung der Wesentlichkeit des Risikotransfers⁴
- a) quantitative ökonomische Auswertungen des Originators (z.B. internes Kreditrisikomodell)⁵
 - b) Würdigungen des Abschlussprüfers zum Transfer der Kreditrisiken anlässlich der Beurteilung der bilanziellen Behandlung verbrieftter Vermögensgegenstände (insbesondere HGB, z.B. bei nach Maßgabe der IDW-Stellungnahme RS HFA 8 beurteilten Verbriefungstransaktionen)

⁴ Im Regelfall soll ein Originator ohne vorherige aufsichtliche Abstimmung anhand dieser Informationsquellen ein Urteil abgeben können, ob das Erfordernis eines wesentlichen Risikotransfers durch eine geplante Transaktion hinreichend verlässlich als erfüllt betrachtet werden kann oder nicht. Lediglich bei Zweifeln an der hinreichend verlässlichen Erfüllung des Erfordernisses („Grauzone“) mag nach Wertung des Instituts künftig eine Abstimmung mit der Bankenaufsicht vor Transaktionsstart angezeigt sein.

⁵ Der „Nachweis“ einer aufsichtlichen Eigenmittelentlastung durch eine Verbriefungstransaktion ist keine hinreichende quantitative Auswertung zur Beurteilung der Wesentlichkeit des Risikotransfers.